

GEMEINDEVERORDNUNG

über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Reinigung der Gehbahnen sowie über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Oberhaching

Aufgrund des Artikels 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Gemeinde Oberhaching folgende Verordnung:

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Oberhaching.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen i.S. dieser Verordnung sind
 - (a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
 - (b) wenn kein solcher Gehweg besteht, Teile von Fahrbahnen und Plätzen, die dem Fußgängerverkehr tatsächlich dienen, entlang der Grundstücksgrenze in der Breite von ca. 1 m, gemessen an der befestigten Verkehrsfläche (hierzu zählen auch Kiesstraßen).
- (3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Reinhaltung

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 - 1) auf öffentlichen Straßen Abfälle aller Art wegzuworfen,
 - 2) auf öffentliche Straßen Putz- oder Waschwasser oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten zu leiten oder zu schütten,
 - 3) auf öffentliche Straßen Regenwasser oder sonstige Abwässer laufen zu lassen,
 - 4) an öffentlichen Straßen Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungstoffe oder Behältnisse, sonstige Abfälle zu lagern oder außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge abzustellen.

§ 4

Reinigungs- und Sicherungspflicht

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger) haben nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten
 - a) die Gehbahnen zu reinigen
 - b) die Gehbahnen zur Winterszeit zu sichern.

Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

- (2) Die Reinigungs- und Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 7 für den gleichen Abschnitt verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen sind bei der Gemeinde zu hinterlegen.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für die Gehbahnen jeder dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verpflichtet, wenn sie zur Erfüllung ihrer Pflichten andere Personen oder Unternehmen bedienen; dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.

§ 5

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Unrat, Staub und Schmutz auf den an das Grundstück des Verpflichteten angrenzenden öffentlichen Gehbahnen.

- (2) Die Verpflichteten haben bei Bedarf, in der Regel einmal im Monat, die Reinigung durchzuführen.
- (3) Bei trockener Witterung – und soweit nötig vor dem Kehren – sind die öffentlichen Gehbahnen ausreichend mit Wasser zu besprengen, um eine übermäßige Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Bei Laubfall im Herbst hat die Reinigung – soweit insbesondere bei feuchter Witterung ein verkehrsgefährdender Zustand vorliegt – bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Woche, zu erfolgen.

§ 6

Inhalt der Sicherungspflicht Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit

- (1) Die Verpflichteten haben die Gehbahnen bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben Sie vor Beginn des Tagesverkehrs (an Werktagen um 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 8.00 Uhr)
 - a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen,
 - b) bei Schnee oder Glatteis die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln – jedoch nicht mit ätzenden Stoffen – ausreichend zu bestreuen,sobald und sooft dies bis zum Ende des Tagesverkehrs (19.00 Uhr) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird.

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind dabei freizuhalten.
- (3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 7

Räumliche Abgrenzung

- (1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Straßen- bzw. Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Straßenmitte bilden.
- (2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu reinigenden und zu sichernden Straßen- bzw. Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird.

§ 8

Zu widerhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
 2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen den §§ 4 und 6 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,
- kann nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG mit einer Geldbuße bis zu € 500,- belegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die gleichnamige Gemeindeverordnung vom 15.11.1994 außer Kraft.

Oberhaching, 12.11.2014
Gemeinde Oberhaching



Schelle
1. Bürgermeister

Diese Gemeindeverordnung wurde am 12.11.2014 im Rathaus der Gemeinde Oberhaching zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19. 11. 14 angeheftet und am 17. 12. 14 wieder entfernt.

Oberhaching, den 18. 12. 14
Gemeinde Oberhaching



Schelle
1. Bürgermeister